

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-17/141-2012

Bearbeiter  
Mag. Edgar Menigat

DW  
13887 17. April 2012

Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972;  
Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-**1215/D-1/6-2012**

R- u. V-Ausschuss

### Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

#### **(1) Allgemeiner Teil:**

Im Zuge der Deregulierung des NÖ Landesrechts sollen auch in der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, entsprechende Deregulierungsmaßnahmen gesetzt werden.

Im Weiteren soll klargestellt werden, dass die beiden EU-Richtlinien 2011/98/EU (Einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel an Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten) und 2009/50/EG (Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung) auch in den NÖ Landesdienstrechten umgesetzt sind.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

### **(2) Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deregulierungsmaßnahmen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

### **(3) Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### **Zu Z. 1 bis 3:**

Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses

#### **Zu Z. 4 und 13 (§§ 9a und 182):**

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen durch ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie durch ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU). Die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU in das NÖ Landesrecht soll zum Anlass genommen werden, den bisherigen legislatischen Weg der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern zu verbessern.

Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung des Gesetzes erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein. Aus dem Umsetzungshinweis wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

#### Zu Z. 5 (30f Abs. 2)

Nach der derzeitigen Rechtslage hat die NÖ Landesregierung nähere Bestimmungen über die Nachtschwerarbeit mittels Verordnung zu erarbeiten. Auf Grund eines mangelnden Anwendungsbereiches der gegenständlichen Bestimmungen auf im Landesdienst ausgeübte Tätigkeiten (kein Vorliegen von mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbundener regelmäßiger Nachtarbeit) wurde von einer Regelung bisher Abstand genommen. Darüber hinaus erfolgte – bei gleicher Rechtslage – auch durch den Bund für Bundesbedienstete keine entsprechende Regelung. Im Sinne einer Deregulierung des Landesdienstrechtes soll daher klarstellend nur für den Fall eines entsprechenden Regelungsbedarfes die Erlassung einer Durchführungsverordnung vorgesehen werden.

#### Zu Z. 6 (§ 46):

Aufgrund mangelnder bisheriger Relevanz kann dieser Bewilligungstatbestand im Zuge der Deregulierung des NÖ Dienstrechtes ersatzlos entfallen.

Zu Z. 7 und 8 (§ 51):

Aufgrund mangelnder bisheriger Anwendungsfälle für eine Gewährung von außerordentlichen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen kann dieser Bewilligungstatbestand im Zuge der Deregulierung des NÖ Dienstrechts ersatzlos entfallen.

Zu Z. 9 (§ 80 Abs. 9):

Im Zuge der Deregulierung des NÖ Dienstrechts soll nunmehr ohne Bescheid unter unmittelbarer Anwendung des Gesetzes eine Abfertigung bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden. Eine bescheidmäßige Erledigung über einen Anspruch auf Abfertigung soll nur mehr im Fall eines entsprechenden Antrags des Beamten ergehen.

Zu Z. 10 (§ 91):

Aufgrund mangelnder bisheriger Anwendungsfälle für eine Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages kann dieser Bewilligungstatbestand im Zuge der Deregulierung des NÖ Dienstrechts ersatzlos entfallen.

Zu Z. 11 (§ 120 Abs. 1):

Im Zuge der Deregulierung des NÖ Dienstrechts soll nicht mehr über jede Zulassung von Landesbediensteten zur Dienstprüfung bescheidmäßig abgesprochen werden, sondern nur mehr im äußerst seltenen Fall einer Nichtzulassung.

Zu Z. 12 (§ 186 Abs. 7):

Siehe die Erläuterungen zu § 91.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö I I

Landeshauptmann